

27.12.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3203 vom 2. Dezember 2019
der Abgeordneten René Schneider und Ibrahim Yetim SPD
Drucksache 17/8041

Auf dem toten Gleis: Was tut die Landesregierung, damit die Bahn in Neukirchen-Vluyn ans Netz kommt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

„Mobilität bedeutet Freiheit. Mobil zu sein, ist ein Grundbedürfnis der meisten Menschen. Es ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Lebensqualität. Lebensalltag, Beruf, Schule, Freizeit und Urlaub verlangen individuell nutzbare Mobilität. Mobilität ist auch für die Wirtschaft unverzichtbar und Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in Nordrhein-Westfalen“, schreiben die regierungstragenden Fraktionen in ihrem Antrag von Juni 2019.¹

Vorgebliches Ziel des Antrages war insbesondere den Verkehrsträger Schiene weiter zu stärken und damit einhergehend die Reaktivierung von stillgelegten Schienenstrecken und Haltepunkten.

Eine stillgelegte und durchaus reaktivierbare Schienenstrecke existiert in Neukirchen-Vluyn. Motiviert durch die positiven Signale aus dem Verkehrsministerium hat sich die Stadt auf den Weg gemacht, die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung durch das Land zu schaffen. In einem ersten Schritt wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, die einen positiven Nutzen-Kosten-Quotienten erwarten lässt.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3203 mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ Drucksache 17/659

Datum des Originals: 27.12.2019/Ausgegeben: 03.01.2020

1. **Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der oben genannten Machbarkeitsstudie?**
4. **Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass für die Schienenanbindung an den Bahnhof Moers eine Eisenbahnüberführung erforderlich ist?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 4 gemeinsam beantwortet. Der Landesregierung ist die Machbarkeitsstudie nicht bekannt. Daher kann auch keine inhaltliche Einschätzung gegeben werden.

2. **Welche nächsten Schritte sind nun aus Sicht der Landesregierung nötig, um die Bahnstrecke zu reaktivieren?**

Gemäß § 5 ÖPNVG NRW obliegt den Zweckverbänden die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Dementsprechend befinden sich alle Reaktivierungsmaßnahmen jeweils in der Zuständigkeit der Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), Nahverkehr Rheinland (NVR) und Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL). Somit muss der zuständige Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) die Machbarkeitsstudie prüfen und die weiteren Schritte zur Umsetzung der Planung einleiten.

3. **Wie unterstützt die Landesregierung die Bemühungen in Neukirchen-Vluyn um eine Bahnanbindung?**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken und gewährt daher den Aufgabenträgern Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken des SPNV. Jedoch steht ein einzelfallbezogener Nachweis der Wirtschaftlichkeit für die Maßnahme noch aus. Hinsichtlich der zuwendungsrechtlichen Vertretbarkeit von Vorhaben ist eine solche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung jedoch zwingend erforderlich.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Förderung bedeutender ÖPNV- und SPNV-Infrastrukturvorhaben stellen § 12 (Pauschalierte Investitionsförderung) und § 13 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen in besonderem Landesinteresse) dar. Das ÖPNVG NRW ist zum 01. Januar 2017 in novellierter Fassung in Kraft getreten. Es wurde u.a. der neue Fördertatbestand „Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV“ in § 13 ÖPNVG NRW aufgenommen.

Sowohl für eine Förderung nach § 12 als auch nach § 13 ÖPNVG NRW ist die Voraussetzung eine Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme über fünf Millionen Euro liegen. Die Aufnahme von Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags. Da der Bedarfsplan kein Finanzierungsinstrument darstellt, wird hierbei keine Entscheidung über eine finanzielle Umsetzung oder Priorisierung getroffen.

Landesseitig wurde die Maßnahme 2006 in die Stufe 1 des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans, Teil Schiene – heute ÖPNV-Bedarfsplan – aufgenommen. Bis zur Fertigstellung des neuen ÖPNV-Bedarfsplans bleibt dieser Status grundsätzlich bestehen. Sollte die Maßnahme bis dahin nicht begonnen worden sein, wird über die Aufnahme der Maßnahme in den nächsten ÖPNV-Bedarfsplan erneut entschieden. Die Maßnahme Moers – Neukirchen-Vluyn wurde daher zur Aufnahme in den neuen ÖPNV-Bedarfsplan angemeldet.